

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 13.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 333.

(Nr. 2160.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 2. April 1894.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich:

Für die königlich preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen wird vom 16. April d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 2. April 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Druckort: Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.